

Nachweis Aufzugsschacht Be- und Entlüftung (SIA382/1)

Dieser Nachweis muss nur ausgefüllt bzw. eingesendet werden, wenn auf eine konventionelle Entlüftungsöffnung im Schachtkopf verzichtet wird.

Der Nachweis ist Teil der in der Baubewilligung / im Kontrollbericht aufgeführten Auflagen / Mängel.

Protokoll-Nr:	Gemeinde:
Eigentümer:	
Standort:	
Anlage:	
Wartungsfirma:	
Komm.-Nr.:	Frist:

Der Schacht muss unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen des Aufzuges (wie z.B. Umgebungstemperatur, Feuchte, direkte Sonneneinstrahlung, Luftqualität, Dichtheit des Gebäudes, Vortüren usw.) und der vom Hersteller angegebenen Wärmeabgabe ausreichend belüftet werden. Die Luftqualität in geschlossenen Räumen (Aufzugsschacht mit blockierter Kabine) ist dabei ebenfalls zu beachten.

Zu diesem Zwecke müssen Absprachen zwischen Eigentümerschaft (oder deren Vertreter) und der Aufzugsfirma stattfinden. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen der Norm SIA 382/1 und informativ auf die Aufzugsnormen SN EN 81-20/50 verwiesen.

Werden keine entsprechenden Schachtöffnungen vorgesehen, ist durch eine befugte Person (Private Kontrolle aus dem Bereich Klima/Belüftungsanlagen) dem Kontrollorgan zu bestätigen, dass die oben genannten Anforderungen je Anlage fachgerecht geprüft und die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden.

Wird nach erfolgter Baurechtlicher Abnahme nachträglich eine Entlüftung eingebaut, ist uns dies schriftlich zu bestätigen (inkl. Foto).

Die nachfolgend aufgeführte, befugte Person bestätigt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt sind:

Name:

Vorname:

Firma:

Strasse:

PLZ / Ort:

Ort:

Stempel und Unterschrift:

Datum:

.....